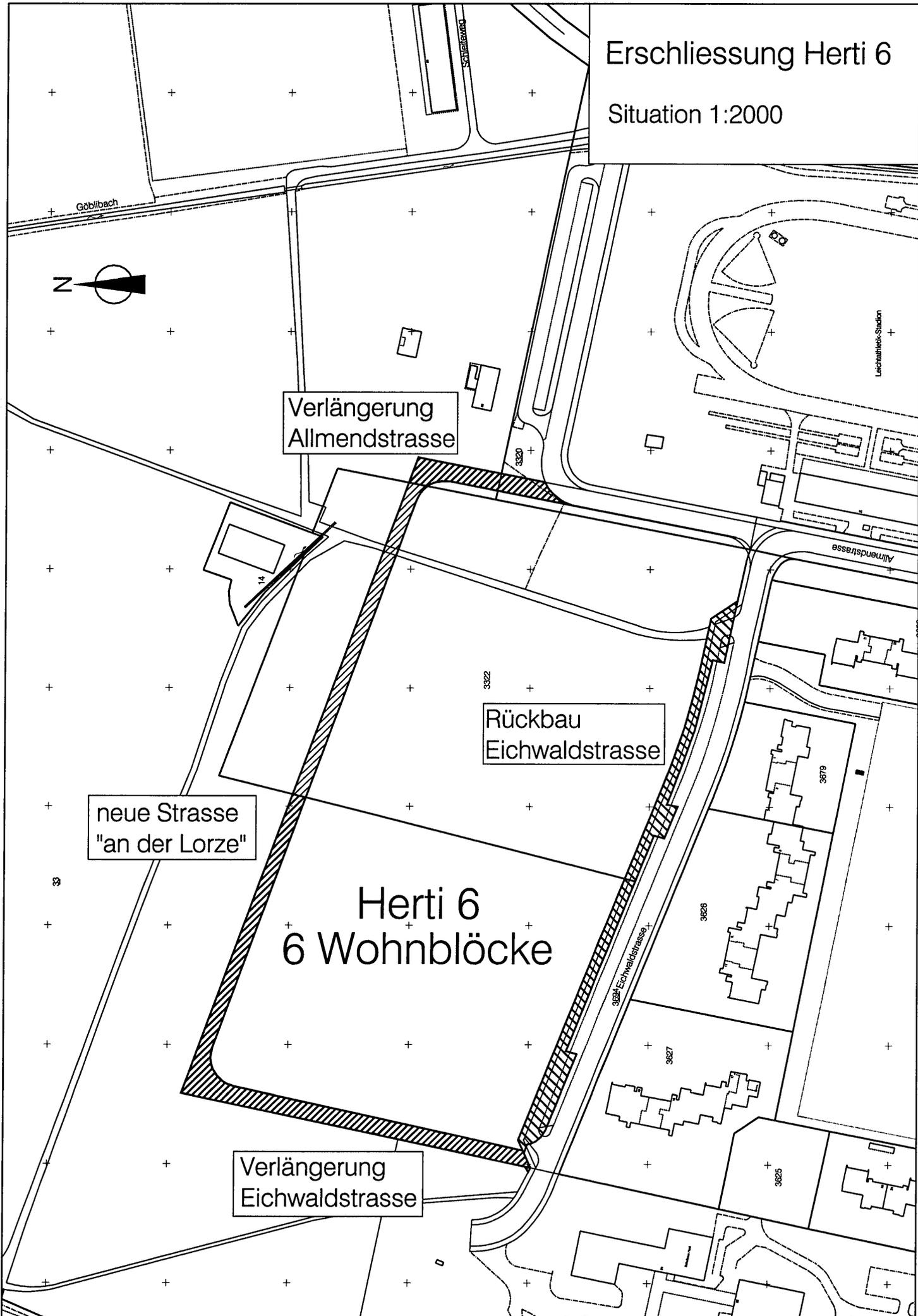


Erschliessung Herti 6

Situation 1:2000



Göblibach

SCHNITZBAU

Leichtathletik-Stadion

Verlängerung
Allmendstrasse

Rückbau
Eichwaldstrasse

neue Strasse
"an der Lorze"

Herti 6
6 Wohnblöcke

Verlängerung
Eichwaldstrasse

Allmendstrasse

3624 Eichwaldstrasse

ÖFFENTLICHE URKUNDE

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

Zwischen

der **Korporation Zug**, Poststrasse 16, 6300 Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat,

Alleineigentümerin der Grundstücke (GS) 33 und 3322, Hertiallmend, Grundbuch Zug,

und

der **Einwohnergemeinde Zug**, Stadthaus am Kolinplatz, vertreten durch den Stadtrat

Alleineigentümerin der GS 3320 und 3694, Hertiallmend, Grundbuch Zug,

wird
folgender **Kaufvertrag** abgeschlossen:

I. Präambel

Die **Korporation Zug** ist Alleineigentümerin von GS 33 und 3322, beide Hertiallmend, Grundbuch Zug.

Die **Einwohnergemeinde Zug** ist Alleineigentümerin von GS 3320 und 3694, beide Hertiallmend, Grundbuch Zug.

Im Zusammenhang mit dem Bau der nachstehenden Gemeindestrassen:

- Verlängerung der Allmendstrasse,
- Verlängerung der Eichwaldstrasse,
- neue Strasse „an der Lorze“,

für die Erschliessung der Wohnüberbauung Herti 6 vereinbaren die Parteien Folgendes:

II. Kauf- bzw. Abtretungsgegenstände

1.

Gestützt auf die Mutation Nr. 7898 des Vermessungsamtes des Kantons Zug (Geometermessurkunde vom vom 08. April 2003), deren Plan einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, tritt die Korporation Zug der Einwohnergemeinde Zug ab und überträgt in deren Eigentum folgende Landstücke:

ab GS 33		
zu GS 3320	384 m ²	
ab GS 33		
zu neu GS 4648	1758 m ²	
ab GS 3322		
zu neu GS 4648	768 m ²	
ab GS 3322		
zu GS 3694	144 m ²	Total 3054 m²

2.

Gestützt auf die Mutation Nr. 7898 des Vermessungsamtes des Kantons Zug (Geometermessurkunde vom 08. April 2003), deren Plan einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, tritt die die Einwohnergemeinde Zug der Korporation Zug ab und überträgt in deren Eigentum folgende Landstücke:

ab GS 3694		
zu GS 3322		1341 m²

III. Interne Mutation durch die Korporation Zug

Gestützt auf die Mutation Nr. 7898 des Vermessungsamtes des Kantons Zug (Geometermessurkunde vom 08. April 2003), deren Plan einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, beantragt die Korporation Zug dem Grundbuchamt, folgende Flächenübertragungen vorzunehmen:

ab GS 33	
zu GS 3322	16642 m ²
ab GS 3322	
als neu GS 4649	4'250 m ²

IV. Interne Mutation durch die Einwohnergemeinde Zug

Gestützt auf die Mutation Nr. 7898 des Vermessungsamtes des Kantons Zug (Geometermessurkunde vom 08. April 2003), deren Plan einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, beantragt die Einwohnergemeinde Zug dem Grundbuchamt, folgende Flächenübertragung vorzunehmen:

ab GS 3694	
zu GS 3320	3 m ²

V. Bereinigungsanträge

Die auf den beteiligten GS 33, 3320, 3322 und 3694 eingetragenen Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten / Grundlasten und Grundpfandrechte sind wie folgt zu bereinigen:

Anmerkungen

1.	
Register-Nr. / Datum	Stichwort
A.UEB/007103	
17.01.1944	Trigonometrischer Punkt
	- bisher auf GS 3694
	- nachführen bei GS 3694

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten / Grundlasten

R + L = Recht und Last, z.G. = zu Gunsten, z.L. = zu Lasten, FGSN = fiktives Grundstück

2.

Register-Nr. / Datum

Stichwort

D.UEB/038411

23.11.1916

Last

Wegrecht

z.G. 14

- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen

3.

D.UEB/038758

25.04.1942

Last

Oeffentliches Fussweg- und Velofahrrecht

z.G. Einwohnergemeinde Zug

- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33

4.

D.UEB/031444

13.05.1943

Last

Fuss- und Fahrwegrecht

z.G. 9

- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen

5.

D.UEB/031453

13.05.1943

Last

Fuss- und Fahrwegrecht

z.G. 51

- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen

6.

D.UEB/031455

13.05.1943

Last

Fuss- und Fahrwegrecht

z.G. 1343(Baar)

- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen

7.

D.UEB/038392

13.05.1943

Last

Fuss- und Fahrwegrecht

z.G. 7

- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen

8.
D.UEB/038395
13.05.1943
- Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 8
- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen
9.
D.UEB/038399
13.05.1943
- Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 11
- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen
10.
D.UEB/038401
13.05.1943
- Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 12
- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen
11.
D.UEB/038408
13.05.1943
- Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 13
- bisher auf GS 33, 3322
- nachführen bei GS 33, 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen
12.
D.UEB/038759
13.05.1943
- Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 52, 3783
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
13.
D.UEB/038762
13.05.1943
- Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 1344(Baar), 53, 54, 3782, 4527, 4577
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
14.
D.UEB/038764
13.05.1943
- Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 3029(Baar), 3784
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
15.
D.UEB/038756
25.04.1946
- Recht Fuss- und Fahrwegrecht
z.L. 347
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33

16.
D.UEB/038768
28.05.1984 Last Leitungsrecht
z.G. Kanton Zug
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
17.
D.UEB/038771
25.04.1988 Last Beschränkt übertragbares Leitungsrecht
Rohranlage
z.G. WWZ Netze AG
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
18.
D.UEB/038772
15.09.1988 Last Oeffentliches Fussweg- und Velofahrrecht
z.G. Kanton Zug
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
19.
D.UEB/038775
27.11.1990 Last Beschränkt übertragbares Leitungsrecht
Kabelanlage
z.G. WWZ Netze AG
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
20.
D.UEB/038776
27.11.1990 Last Beschränkt übertragbares Fortbestandsrecht
Kandelaber
z.G. WWZ Netze AG
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
21.
D.1998/001072
09.12.1998 Last Benützungs- und Umgestaltungsrecht
z.G. Einwohnergemeinde Zug
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
22.
D.1999/000407
02.06.1999 Last Leitungsrecht
z.G. Einwohnergemeinde Zug
- bisher auf GS 33
- nachführen bei GS 33
23.
D.UEB/038844
13.05.1943 Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 53
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse ge-
legen

24.
D.UEB/038861
13.05.1943 Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 54, 4527, 4577
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen
25.
D.UEB/058850
13.05.1943 Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 1344(Baar), 3782
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen
26.
D.UEB/058851
13.05.1943 Last Fuss- und Fahrwegrecht
z.G. 3029(Baar), 3784
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 4649
- löschen bei GS 3322, da neu auf öffentlicher Strasse gelegen
27.
D.UEB/058852
25.04.1988 Last Beschränkt übertragbares Leitungsrecht
Rohranlage
z.G. WWZ Netze AG
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 4649
28.
D.1999/000268
25.03.1999 Last Beschränkt übertragbares Leitungsrecht
elektrische Freileitung
z.G. WWZ Netze AG
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 3322
29.
D.1999/000269
25.03.1999 Last Beschränkt übertragbares Leitungsrecht
elektrische Kabelanlage
z.G. WWZ Netze AG
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 3322
30.
D.2001/000338
11.05.2001 Last Leitungsrecht
z.G. Einwohnergemeinde Zug
- bisher auf GS 3322
- nachführen bei GS 3322

Grundpfandrechte
Keine

VI. Kaufpreis

1.

Die Einwohnergemeinde Zug entrichtet der Korporation Zug für die 1473 m² Land, welche sie von der Korporation Zug per Saldo erhält (Differenz der abgetretenen Landflächen), nach Abzug des von der Korporation zu tragenden Anteils an den Landerwerbskosten, einen Kaufpreis von **CHF 28'282.--** (Schweizerfranken achtundzwanzigtausendzweihundertzweiunddachzig).

Saldo der abgetretenen Landflächen:

Land von der Korporation an die Stadt für den Strassenbau	3'054 m ²
Land von der Stadt an die Korporation für die Grüngestaltung und für die Besucherparkplätze (Dienstbarkeit)	- 1'341 m ² - 240 m ²
Differenz zu lasten der Stadt	1'473 m²

2.

Basis bildet ein Preis für Strassenland im Betrag von CHF 192.-- pro m². Diesem Quadratmeterpreis liegt ein Verkehrswert von CHF 800.-- zu Grunde. Der Verkehrswert reduziert sich beim Landstück, welches von der Korporation Zug an die Einwohnergemeinde Zug abgetreten wird, auf 24%, weil das Land innerhalb einer Baulinie liegt (Reduktion auf 60%) und weil gemäss Ziff. VI/7 dieses Vertrages die Ausnützung auf den beidseits dieser Strasse liegenden Parzellen belassen wird (Reduktion auf 24%). Der Preis für die der Einwohnergemeinde Zug abgetretene Mehrfläche beträgt somit CHF 282'816.--.

3.

Gemäss § 11 Abs. 1 des Reglements über Strassen und Wege vom 1. Februar 2000 leisten Anstösser angemessene Beiträge an die Kosten des Landerwerbs und der Erstellung von Gemeindestrassen. An Zufahrtstrassen leisten die Grundeigentümer mindestens 90 Prozent der Kosten. Dementsprechend hat vorliegend die Korporation Zug 90% der Landerwerbskosten selber zu tragen, während die Einwohnergemeinde Zug die restlichen 10% bzw. CHF 28'282.-- übernimmt.

4.

Der Kaufpreis ist zu bezahlen innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung dieses Vertrages durch den Grossen Gemeinderat.

VII. Weitere Vertragsbestimmungen

1.

Der Antritt der abgetretenen Landstücke mit allen Rechten und Pflichten sowie mit Nutzen und Schaden für die Erwerberinnen erfolgt am Tag der Eintragung dieses Vertrages in das Tagebuch des Grundbuchamtes.

2.

Die Korporation Zug überträgt die Abtretungsgegenstände ohne Miet-, Pacht-, Gebrauchsüberlassungs- oder andere Nutzungsverträge an die Einwohnergemeinde Zug. Im Übrigen werden die abgetretenen Landstücke in demjenigen Zustand angetretenen, in welchem sie sich am Antrittstag befinden. Jede Gewährleistung für allfällige tatsächliche oder rechtliche, offene oder versteckte Mängel der abgetretenen Landstücke wird wegbedungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts.

3.

Die Verlängerung der Allmendstrasse, die Verlängerung der Eichwaldstrasse und die neue Strasse „an der Lorze„ werden von der Korporation Zug in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zug projektiert und realisiert, und zwar entsprechend dem Projekt vom 16. November 2002. Die Erstellungskosten, ohne Landkosten, in der Höhe von ca. CHF 820'000.--, zuzüglich Mehrwertsteuer, werden von der Korporation Zug vorfinanziert.

4.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf GS 4648 zu erstellende neue Strasse „an der Lorze“ in (mindestens) zwei Etappen realisiert wird. Die erste Etappe - umfassend das Wegstück zwischen den Buchstaben A und B sowie C und D gemäss Plan in der Beilage - wird nach Massgabe von Ziff. 3 vorstehend erstellt.

Bezüglich der Realisierung der zweiten (und allenfalls weiterer) Etappen - dies zwischen den Buchstaben B und C - gilt Folgendes:

- a) Die Realisierung solcher weiterer Etappen ist (unter Vorbehalt von Bst. d nachfolgend) Sache der Korporation Zug, und es ist diese frei, die Zeitpunkte zu bestimmen, wann dies zu geschehen hat. Es besteht jedoch Einigkeit zwischen den Parteien, dass in die Planung der zweiten und allenfalls weiterer Etappen die Stadt Zug einzubeziehen ist.

Zum Zwecke der dinglichen Absicherung dieses Strassenerstellungsrechtes wird zulasten GS 4648 auf dem zwischen den Buchstaben B und C gelegenen Teilstück (schraffiert eingezeichnet) ein unbeschränktes Fuss-

und Fahrwegrecht zugunsten GS 3322 begründet, welches im Grundbuch einzutragen ist. Mit obligatorischer Wirkung vereinbaren die Parteien, dass dieses Wegrecht zu löschen ist, sobald die gesamte neue Strasse „an der Lorze“ (umfassend das gesamte GS 4648) fertig erstellt ist.

Grundbucheintragung.

- b) In diesem Zusammenhang nimmt die Stadtgemeinde Zug zur Kenntnis, dass zum Zwecke der möglichst unbeschwertem Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung die Realisierung der zweiten und allenfalls weiterer Etappen erst dann vorgesehen ist, wenn im Rahmen der - auf GS 3322 geplanten - Überbauung Herti 6 auch die Wohnhöfe 5 und 6 erstellt werden. Die Erstellung des Strassenstückes zwischen den Buchstaben B und C ist dazumal Voraussetzung für die Realisierung der Wohnhöfe 5 und 6.
- c) Wird die Strasse an der Lorze durch die Korporation fertig erstellt, übernimmt diese vorschussweise die Bezahlung der Planungs- und Erstellungskosten. Der städtische Anteil an diesen Kosten beträgt - gesetzliche Änderungen vorbehalten - 10%.
- d) Das Recht der Einwohnergemeinde Zug, auch selbst die Strassenteilstücke zwischen den Buchstaben B und C zu erstellen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen. Die Einwohnergemeinde Zug äussert hiermit jedoch ihre Absicht, im Interesse der derzeitig noch landwirtschaftlichen Nutzung diese Strassenteilstücke - wenn die Korporation dies nicht zu sollte - erst dann fertig zu erstellen, wenn - analog Bst. b vorstehend - die Fertigstellung der Überbauung Herti 6 in Aussicht steht. Die Korporation nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis, dass eine frühere Erstellung dann erwogen würde, wenn höhere öffentliche Interessen dies erfordern würden.

5.

An den Erstellungskosten von Strasse und Trottoirs inkl. Bepflanzung (jedoch ohne Werkleitungen) beteiligen sich die Einwohnergemeinde Zug und die Korporation Zug wie folgt:

	Einwohnergemeinde	Korporation
- Verlängerung der Allmendstrasse,	30%	70%
- Verlängerung der Eichwaldstrasse	30%	70%
- neue Strasse „an der Lorze“	10%	90%

Massgebend für die Kostenverteilung ist die definitive Bauabrechnung. Die Korporation Zug gewährt der Einwohnergemeinde Zug auf Verlangen Einsicht in alle die vorgenannten Kosten betreffenden Unterlagen.

Die Einwohnergemeinde Zug bezahlt ihren Kostenanteil an die Korporation Zug innert 30 Tagen nach Abnahme des Bauwerks durch das städtische Baudepartement. Die Abnahme erfolgt Etappenweise für die einzelnen Strassenabschnitte. Die einzelnen Etappen werden entsprechend dem Fortschritt der Überbauung der Grundstücke in Rahmen der jeweiligen Baubewilligung festgelegt.

6.

Die infolge Abtretung eines Teils von GS 3694 erforderliche Umgestaltung der Eichwaldstrasse wird von der Korporation Zug auf ihre Kosten, entsprechend dem Projekt vom 16. November 2002 ausgeführt. Diese Umgestaltung umfasst insbesondere die Erstellung eines neuen Trottoirs mit Randstein auf der Restparzelle GS 3694 der Einwohnergemeinde Zug.

7.

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Eichwaldstrasse verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Zug die erforderliche Reduktion und Neuorganisation der öffentlichen Parkplätze entsprechend dem Projekt vom 16. November 2002 vorzunehmen und allfällige damit verbundene Kosten zu übernehmen.

8.

Der Stadtrat von Zug erklärt in Anwendung von § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (VPBG) vom 16. November 1999 seine Bereitschaft, bei einem künftigen Gesuch zur Überbauung der beiderseits der Strassenparzelle GS 4648 gelegenen Grundstücke (derzeit GS 33, 3322 und 4649) die von der Korporation Zug an die Einwohnergemeinde Zug abgetretene Landfläche von netto 1713 m² zusätzlich in die Ausnützungsberechnung einzubeziehen. Einschränkend wird festgehalten, dass die jeweils in Anspruch genommene zusätzliche Fläche nicht mehr als 5% der für das konkrete Bauvorhaben benötigten Fläche ausmachen darf.

9.

Die Einwohnergemeinde Zug als Eigentümerin von GS 3320 räumt der Korporation Zug auf GS 3320, entlang des westlichen Fahrbahnrandes der verlängerten Allmendstrasse, ein unübertragbares Benützungsrecht im Ausmass von 2 m Breite und 120 m Länge (240 m²) für 12 Besucherparkplätze ein. Dieses Benützungsrecht ist im beiliegenden Situationsplan schwarz schraffiert.

Das Benützungsrecht ist als Personaldienstbarkeit zugunsten der Korporation Zug und zulasten von GS 3320 im Grundbuch einzutragen.

Grundbucheintragung.

10.

Der betriebliche und bauliche Unterhalt der Dienstbarkeitsfläche sowie die Werkeigentümerhaftung gehen zu Lasten der Korporation Zug.

11.

Den Parteien ist bekannt, dass die vorliegende Handänderung gestützt auf eine Projektmutation erfolgt. Aufgrund der definitiven Vermessung und Vermarkung nach Bauabschluss kann sich deshalb für die Kauf- bzw. Abtretungsgegenstände ein Mehr- oder Mindermass ergeben. Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Flächendifferenz entschädigungslos auszugleichen, sofern es sich insgesamt um weniger als 10 m² handelt.

Eine allfällige Folgemutation ist von der Einwohnergemeinde Zug in Auftrag zu geben. Die damit verbundenen Kosten und Gebühren sind von der Einwohnergemeinde Zug zu tragen.

12.

Bei GS 33 handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, das teilweise ausserhalb der Bauzone liegt. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c und d in Verbindung mit Art. 6 unterliegt es deshalb den Vorschriften des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991. Die Abtrennung und Veräusserung des fraglichen Teils von GS 33 ist vom kantonalen Landwirtschaftsamt bewilligt worden. Die Bewilligung liegt dem Original dieser Urkunde bei.

13.

Bei den abgetretenen Grundstücksteilen handelt es sich nicht um Grundeigentum des Privatvermögens der veräussernden Person (§ 189 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000), und ein allfälliger Gewinn unterliegt nicht der Grundstückgewinnsteuer (eine Besteuerung des Gewinnes über die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer bleibt vorbehalten).

14.

Der vorliegende Vertrag wird seitens der Einwohnergemeinde Zug abgeschlossen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat von Zug.

15.

Der vorliegende Vertrag wird seitens der Korporation Zug abgeschlossen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Genossen-Versammlung.

16.

Die Kosten und Gebühren (unter Einschluss der Handänderungsgebühren), welche mit der Vermessung und Vermarkung der Abtretungsgegenstände sowie mit der Ausfertigung, der Beurkundung und der Eintragung des vorliegenden Vertrages in das Grundbuch verbunden sind, werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.

17.

Dieser Vertrag wird in sechs Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten:

- die Vertragsparteien
- das Grundbuchamt des Kantons Zug
- die Grundstückgewinnsteueramt der Stadt Zug
- das Baudepartement der Stadt Zug
- die Urkundsakten der Stadtkanzlei

Also vereinbart und unterzeichnet:

Die Parteien:

Zug,

Zug,

**KORPORATION ZUG
Der Verwaltungsrat**

**EINWOHNERGEMEINDE ZUG
Der Stadtrat**

Der Präsident:

Der Stadtpräsident:

Urban Keiser

Christoph Luchsinger

Der Korporationsschreiber:

Der Stadtschreiber:

Daniel Schwerzmann

Arthur Cantieni

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, lic.iur. Beat Moos, Stadtschreiber-Stellvertreter von Zug und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet hiermit öffentlich:

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

ZUG,

Die Urkundsperson:

PROJEKTMUTATION
Vermarkung erfolgt
nach Bauabschluss

Hertiallmen



6809000

6809000

6810000

6811000

33
187450 m²
- 9 m² infolge Erneuerung AV
187441 m²
168657 m²

4648
2526 m²

168657 m²

1758 m²

4250 m²

3468a

14

6010225

226300

4649
4250 m²

768 m²

16642 m²

384 m²

3322
24773 m²
- 4 m² infolge Erneuerung AV
24769 m²
37590 m²

26 1178a

3320
5745 m²
- 1 m² infolge Erneuerung AV
5744 m²
6275 m²

11311417

19607 m²

144 m²

5744 m²

4219 m²

Eichwaldstrasse

3349

1341 m²

3626
(3511)

3694
5564 m²
- 1 m² infolge Erneuerung AV
5563 m²
4219 m²

3627
(3535)

2673a

3 m²

3414

808b

6010225

226100
3625

unterstrichene Grundstücke
sind noch nicht rechtsgültig

Die Richtigkeit bescheinigt
der Nachfuhrungsgeometer:

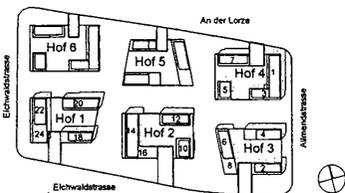
08.04.2003
Vermessungsamt
des Kantons Zug

3679

6810000

6809000

Situation 1: 1000



BERCHTOLD + EICHER BAUINGENIEURE AG
BERATENDE INGENIEURE ASIC / SIA
CHAMERSTRASSE 110 6000 ZUG TELEFON 041 - 748 20 80 FAX 041 - 748 20 81



Dat.: 08.04.2003
Gr.: A3
Gek.: sp Kontr.: W
Auftrag Nr.: 02.035 - 012
Plan Nr.:
OB Nr.12 03 04 08

